

ZWISCHBERGEN

ABFALLREGLEMENT



INHALTSÜBERSICHT

- 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis Art. 3)
- 2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 4 bis Art. 7)
- 3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
 - 1. Abschnitt Grundsätze (Art. 8 bis Art. 10)
 - 2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Art. 11)
 - 3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfahren (Art. 12 bis Art. 27)
- 4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 28 bis Art. 35)
- 5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 36 bis Art. 40)
- 6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 41 bis Art. 42)

- Anhang 1 Liste der umweltrechtlichen Grundlagen
- Anhang 2 Begriffe
- Anhang 3 Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE ZWISCHBERGEN

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zwischbergen beschliesst:

gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (s. Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates folgendes Reglement:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Begriffe

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Abfälle (deren Vermeidung, Trennung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung, Behandlung und Kontrolle) auf dem Gebiet der Gemeinde Zwischbergen.

² Die im Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 erläutert, welcher integraler Bestandteil desselben ist.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.

² Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparender Weise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungs- und Sonderabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.

³ Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.

⁵ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁶ Sie ist berechtigt, eine Abfallstatistik zu erstellen.

⁷ Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

- ¹ Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.
- ² Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat oder die durch den Gemeinderat mit dieser Aufgabe bezeichneten Personen. Der Gemeinderat kann entsprechenden Entscheidungs- und Interventionsbefugnisse erteilen. Dazu erlässt er Vollzugsbestimmungen, die für jeden Verursacher von Abfällen bindend sind.
- ³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben auch ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen, öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 4 Grundsätze

- ¹ Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.
- ² Der Inhaber von Abfällen ist dazu verpflichtet, im Sinne von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die Menge und Art des von ihm verursachten Abfalls.
- ³ Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in den Art. 5, 15, 18 Abs. 1, 21 bis 27 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- ⁴ Personen, die keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 5 Nicht als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle

- ¹ Feste oder flüssige, nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind durch deren Verursacher selbst zu sammeln und zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine besondere Vereinbarung mit der Gemeinde. Solche Abfälle sind gemäss den Vorschriften im 3. Kapitel 3. Abschnitt dieses Reglements in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen zu entsorgen.
- ² In Sammelanlagen für Siedlungsabfälle (Ökohöfen oder Sammelstellen) nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle, Eis und Schnee, Altfahrzeuge und deren Bestandteile, Tierkadaver, Fleisch- und Schlachtabfälle, chemische Stoffe unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle aus Betrieben mit über 250 Vollzeitstellen, selbst wenn deren Abfälle eine mit Haushaltsabfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe.
- ³ Betriebe mit über 250 Vollzeitstellen müssen ihre Abfälle selbst trennen und für deren stoffliche oder thermische Verwertung sorgen.
- ⁴ Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert, trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen, um den beim Anlass anfallenden Abfall einzusammeln. Die Gemeinde kann diesbezügliche Richtlinien erlassen.

Art. 6 Littering-Verbot

¹ Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.

² Davon ausgenommen sind Grünabfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen kompostiert werden.

Art. 7 Verbrennung von Abfällen

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**1. Abschnitt Grundsätze****Art. 8** Sammlung und Abfuhr der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

- a) die selektive Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Papier, Karton, Glas, pflanzliche Öle, Aluminium und Weissblech), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container auf dem Gemeindegebiet (Sammelstellen) oder in einem Ökohof;
- b) die Sammlung und Abfuhr der gewöhnlichen Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container auf dem Gemeindegebiet oder in einem Ökohof;
- c) die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch das Abfuhrwesen, punktuelle Sammlungen oder durch spezielle Container in einem Ökohof;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 9 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

¹ Die Abfallentsorgung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.

² Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation entsorgt werden.

Art. 10 Sammelstellen, Abfuhr oder Ökohof

¹ Für die Sortierung und Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, richtet die Gemeinde Abfallsammelstellen ein.

² Für vorsortierte Abfälle, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, kann die Gemeinde bei Bedarf eine Sammlung per Abfuhr durchführen.

³ Die Gemeinde kann bei Bedarf einen Ökohof einrichten und für diesen Betriebsvorschriften erlassen, in welchen die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren für nicht rezyklierbare Abfälle geregelt werden.

2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle

Art. 11 Gebinde und Bereitstellung

¹ Nicht rezyklierbare Siedlungsabfälle sind in Plastik- oder Papiersäcken einzig in dem dafür vorgesehenen Presscontainer gemäss den Vorgaben der Gemeinde zu entsorgen.

² Jeder Abfallinhaber von nicht-rezyklierbaren Siedlungsabfällen ist verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Beginn der Miete, Erwerb eines Gebäudes oder Inkrafttreten dieses Reglementes eine Karte für die Bedienung des Presscontainers zu lösen. Pro Haushalt, Unternehmung oder öffentliche Verwaltung ist grundsätzlich nur eine Karte notwendig, insofern dadurch eine verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung sichergestellt ist. Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, welche ein Ferienhaus oder dergleichen besitzen, benötigen ebenfalls nur eine Karte, insofern sie diese ausschliesslich selber nutzen.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhren

Art. 12 Rezyklierbare Abfälle

¹ Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.), PET-Flaschen und Grünabfälle, sind gemäss den Weisungen der kommunalen Behörde auszusortieren und separat zu sammeln.

² Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

Art. 13 Glas

Einweg-Glas ist, ohne Verschlusssteile, andere Fremdkörper und nach Farben getrennt, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

Art. 14 Papier und Karton

Altpapier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen zu entsorgen, in den Ökohof zu bringen oder zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten bereitzustellen.

Art. 15 PET und andere Plastikflaschen

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den für sie vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, falls eine Wiederverwertung angeboten ist.

Art. 16 Eisen- und Nichteisenmetalle

¹ Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt werden.

² Altmetall muss an einen bewilligten Abnehmer (Schrotthändler) abgegeben, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof entsorgt oder zu den

bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitgestellt werden. Eine entsprechende Sammlung wird je nach Bedarf durchgeführt.

Art. 17 Textilien

Gebrauchte Textilien müssen entweder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter an den Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt, einer Textilsammelstiftung übergeben oder zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitgestellt werden.

Art. 18 Bioabfälle (Grün- und Küchenabfälle)

¹ In kleinen Mengen anfallende Grünabfälle müssen entweder selbst kompostiert oder direkt in eine Kompostier- oder KompoGas-Anlage gebracht werden bzw. zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitgestellt werden.

² Es ist verboten, Küchenabfälle in die Kanalisation einzuleiten.

³ Baumstümpfe und Wurzeln, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen. Kleinere Mengen können der natürlichen Verrottung überlassen oder kompostiert werden.

Art. 19 Sperrgut

Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern auf dem Ökohof zu entsorgen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten und zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen. Eine entsprechende Sammlung wird je nach Bedarf durchgeführt.

Art. 20 Altöl

¹ Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Fritteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 21 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind an den dafür vorgesehenen Orten in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof zu entsorgen oder zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitzustellen.

Art. 22 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde schreibt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Verwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers vor.

² Die nachstehend aufgeführten Abfälle sind noch auf der Baustelle und gemäss den folgenden Vorschriften zu trennen und zu behandeln:

a) Ober- und Unterbodenmaterial, das nach Möglichkeit separat abzutragen und möglichst vollständig zu verwerten ist (Art. 18 VVEA).

- b) Unverschmutztes und verwertbares Aushub- und Ausbruchmaterial ist nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wiederzuverwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material einer möglichst nahegelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
 - c) Unverschmutztes, aber nicht verwertbares Aushubmaterial ist wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs A abzulagern.
 - d) Verwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wieder zu verwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material wenn möglich der nächstgelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
 - e) Nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sind wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs B abzulagern, oder bei kleineren Mengen gegen Abgabe einer entsprechenden Gebühr in den Ökohof zu bringen, sofern die Gemeinde dort eine Mulde dafür bereit stellt. Die Gemeinde legt die maximal zulässigen Mengen für den Ökohof und die Höhe der Gebühren fest.
 - f) Mineralische Bauabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit» genannt) enthalten, müssen in einer Deponie des Typs B oder in einem Ökohof entsorgt werden, sofern in letzterem eine entsprechende Mulde bereitsteht.
 - g) Rezyklierbare Abfälle wie Glas oder Metall müssen einem akkreditierten Recycling-Zentrum zugeführt werden.
 - h) Brennbare Abfälle (Holz, Plastik, synthetisches Material etc.) sind einer stofflichen Verwertung in einem akkreditierten Recyclingzentrum oder einer thermischen Verwertung (in eine thermische Kehrrichtverwertungsanlage, KVA) zuzuführen.
 - i) Sonderabfälle sind einer Sonderabfall-Annahmestelle oder einem autorisierten Abnehmer zuzuführen.
- ³ Abfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

Art. 23 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 24 Fahrzeugwracks

- ¹ Fahrzeugwracks müssen auf den Abstellplatz eines Entsorgungsunternehmens mit Bewilligung gebracht werden.
- ² Die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, von nummernschildlosen Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- ³ Die Zwischenlagerung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist auch auf privatem Grund verboten, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.
- ⁴ Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden durch die Gemeinde nicht gesammelt. Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht oder bei akkreditierten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 25 Arzneimittel

Arzneimittel sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

Art. 26 Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr

Autobatterien sowie Batterien und Sparlampen müssen zur Verkaufsstelle zurückgebracht, bei einem bewilligten Abnehmer abgegeben oder in einem Container im Ökohof entsorgt werden. Bei Bedarf kann die Gemeinde eine Sammlung durchführen.

Art. 27 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle in kleinen Mengen, wie Farb- oder Lackreste aus Haushaltungen, sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.

² Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN**Art. 28** Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 29 Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer:

a) Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten

- Berechnungsgrundlage für Private: Pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts für wohnansässige Private oder pro Behausung für nicht wohnansässige Private;
- Berechnungsgrundlage für Unternehmen: Pro Unternehmen nach Tätigkeitsbereich;
- Berechnungsgrundlage für öffentliche Verwaltungen: Pro öffentliche Verwaltung;

b) von der Abfallmenge abhängige Gebühr zur Deckung der Betriebskosten

- Berechnungsgrundlage für Private: Nach Gewicht oder Volumen des Abfalls;
- Berechnungsgrundlage für Unternehmen: Nach Gewicht oder Volumen des Abfalls;
- Berechnungsgrundlage für öffentliche Verwaltungen: Nach Gewicht oder Volumen des Abfalls;

³ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festzusetzen. Diese bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen innerhalb einer Tarifspanne von 50%.

Art. 30 Soziale Massnahmen

Jede gemeldete Geburt und jeder Inkontinenzfall, welcher medizinisch zertifiziert worden ist, berechtigt die Betroffenen zu einer Reduktion der Gebührenrechnung (Gewichtsgebühr), insofern sie Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Der Gemeinderat kann in diesen Fällen eine Reduktion der Gebührenrechnungen um bis zu 50% vornehmen.

Art. 31 Gebührenpflicht

¹ Zur Entrichtung der Grundgebühr ist jeder Abfallinhaber verpflichtet, welcher im Besitz einer Karte für die Bedienung des Presscontainers ist oder gemäss Art.11 Abs.2 dieses Reglements sein muss. Die Grundgebühr ist pro Karte fällig.

² Eigentümer bewohnbarer Gebäude, Wohnungen, Chalets, Alphütten oder dergleichen, welche nicht Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, sind zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet. Ein Wasser- und Stromanschluss ist hierbei nicht zwingend erforderlich.

³ Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres im Besitz einer Karte für die Bedienung des Presscontainers ist oder gemäss Art.11 Abs.2 sein muss, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.

⁴ Zur Entrichtung der variablen Gebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.

Art. 32 Gebührenbefreiung

Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende, von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale. Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wasser- und Stromversorgung eingestellt wird.

Art. 33 Gebühren für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Für bestimmte, separat gesammelte Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle kann der Gemeinderat eine entsprechende Gebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten ist.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 34 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5 % verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

⁴ Jeder Entsorgungsgebühr wird die MwSt. gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 35 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 36 Kontrollermächtigung

Werden Abfälle nicht gemäss den Vorschriften des vorliegenden Reglements entsorgt, oder wenn anderweitige Gründe im öffentlichen Interesse vorliegen, können Abfall enthaltende Gebinde geöffnet und deren Inhalt durch dafür vom Gemeinderat ermächtigte Personen geprüft werden.

Art. 37 Gefahrenabwehr

Die Behörde kann in dringenden Fällen oder bei ernsthafter Gefährdung, welche durch die Nichteinhaltung dieses Reglements erfolgen, direkt und ohne vorgängiges Verfahren die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 38 Entscheidungsbehörde

¹ Das Polizeigericht ist gemäss Art. 34 ff VVRG für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden fallen.

² Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als Fr. 500.- ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

Art. 39 Strafen

¹ Die Strafe ist Busse zwischen CHF 10.- und CHF 10000.-.

² Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht zuständig.

Art. 40 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen behördliche Verfügungen, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

² Gegen einen Strafbescheid des Polizeigerichtes kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Polizeigericht eine begründete Einsprache erhoben werden.

³ Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden, unter den im EGStPO und in der StPO genannten Bedingungen.

6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung am 26.06.2022

Durch den Staatsrat homologiert am 23.11.2022

Gemeindeverwaltung
Zwischbergen


Daniel Squaratti
Gemeindepräsident


Roger Tschopp
Gemeindeschreiber

Anhang 1

LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Syst. Rechts-
sammlung
(CH/VS)

1. Verfahren

Gesetzgebung des Bundes

- | | | |
|--|------------|-------|
| - Schweizerische Strafprozessordnung
(Strafprozessordnung StPO) | 05.10.2007 | 312.0 |
|--|------------|-------|

Gesetzgebung des Kantons

- | | | |
|--|------------|-------|
| - Einführungsgesetz zur Schweizerischen
Strafprozessordnung (EGStPO) | 11.02.2009 | 312.0 |
| - Gesetz über das Verwaltungsverfahren und
die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) | 06.10.1976 | 172.6 |

2. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

- | | | |
|---|------------|---------------|
| - Bundesgesetz über den Umweltschutz
(Umweltschutzgesetz USG) | 07.10.1983 | 814.01 |
| - Verordnung über die Umwelverträglichkeits-
prüfung (UVPV) | 19.10.1988 | 814.011 |
| - Verordnung über den Schutz vor Störfällen
(Störfallverordnung StFV) | 27.02.1991 | 814.012 |
| - Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen
organischen Verbindungen (VOCV) | 12.11.1997 | 814.018 |
| - Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl
Extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als
0,1 Prozent (HELV) | 12.11.1997 | 814.019 |
| - Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des
Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes
beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) | 27.06.1990 | 814.076 |
| - Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) | 01.07.1998 | 814.12 |
| - Luftreinhalte-Verordnung (LRV) | 16.12.1985 | 814.318.142.1 |
| - Lärmschutz-Verordnung (LSV) | 15.12.1986 | 814.41 |
| - Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von
Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet
werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV) | 22.05.2007 | 814.412.2 |
| - Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor
Gefährdungen durch nichtionisierte Strahlung und
Schal (V-NISSG) | 27.02.2019 | 814.711 |
| - Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung | | |

von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; <i>ersetzt TVA vom 10.12.1990</i>)	04.12.2015	814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausser-humanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der Bundesverordnung über Die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVVPV)	06.04.2016	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz von Störfällen	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutzbereich	17.01.2018	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

3. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG)	24.01.1991	814.20
--	------------	--------

- | | | |
|------------------------------------|------------|---------|
| - Gewässerschutzverordnung (GSchV) | 28.10.1998 | 814.201 |
|------------------------------------|------------|---------|

Gesetzgebung des Kantons

- | | | |
|--|------------|---------|
| - Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) | 16.05.2013 | 814.3 |
| - Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen | 02.09.2015 | 814.200 |
| - Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale | 07.01.1981 | 814.201 |
| - Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung | 10.04.1964 | 814.206 |
| - Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen | 21.12.2016 | 817.101 |
-

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <https://www.bbl.admin.ch>). Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>
 - Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).
-

Anhang 2

Begriffe

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Biogene Abfälle, Bauabfälle, Aushub- und Ausbruchmaterial, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fahrzeugwracks, usw.).

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Vermeidung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Verwertung, die Zwischen- und Endlagerung und die Behandlung von Abfall und in einem weiteren Sinne jegliche organisatorische Massnahme, die ab dem Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zu dessen endgültiger Entsorgung ergriffen wird.

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe.

Bauabfälle

Unter Bauabfällen versteht man Abfälle, die beim Bau, Umbau oder Rückbau ortsfester Anlagen entstehen, d.h. Erdmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Bauabfälle, Sonderabfälle, stofflich verwertbare Abfälle (wie Glas, Holz, Metalle, Kunststoffe etc.), brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, und übrige Abfälle.

Biogene Abfälle

Als "biogene Abfälle" werden Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft bezeichnet. Der Begriff "biogene Abfälle" umfasst eine Vielzahl von Abfällen, welche verschiedene Wirtschaftsbereiche und Branchen wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Lebensmittelindustrie, den privaten Konsum und die Energieproduktion betreffen.

Bodenaushub

Erdmaterial aus abgetragenen Unter- oder Oberboden. Dazu gehören die Bodenhorizonte A und B, in welchen die bewegliche und fruchtbare Schicht der Erdkruste enthalten ist.

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Deponien

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden. Die unterschiedlichen Deponie-Typen (A bis E) werden in Anhang 5 der VVEA beschrieben.

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugbestandteile (Felgen und Reifen etc.), Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und vergleichbare Gegenstände (die erwiesenermassen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss verwendet werden können, da sie bspw. nicht mehr verkehrs- oder funktionstüchtig sind).

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Grünabfälle

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks.

Lebensmittelabfälle

Der Begriff «Lebensmittelabfälle» bezeichnet die Lebensmittelreste, die bei der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Lebensmittelverarbeitung im Gross- und Einzelhandel, in Restaurants, bei Grossverbrauchern und in Haushaltungen anfallen.

Mineralische Bauabfälle

Unter mineralischen Bauabfällen versteht man Ausbauasphalt, Betonabbruch, nicht bitumenhaltiger Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch, Glas- und Steinwolle sowie Gips.

Öffentliche Verwaltung

Öffentliche Verwaltung bezeichnet Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie deren Anstalten und Betriebe. Öffentliche Verwaltungen besorgen alles was ausserhalb von Gesetzgebung und Justiz ist¹.

Ökohof

Ein Ökohof ist eine abgeschlossene und überwachte Fläche mit gesonderten Containern und Plätzen, wo aus Haushaltungen abgegebene Abfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können. Zuweilen werden je nach den kommunalen Vorschriften auch Abfälle aus Handel und Gewerbe entgegengenommen.

Recycling

Im engeren Sinne bedeutet Recycling, dass ein Stoff dem Produktionskreislauf, aus dem er hervorgegangen ist, wieder zugeführt wird.

Sammelstelle

Sammelstellen dienen der Abgabe gewöhnlicher rezyklierbarer Abfälle (wie Glas, PET, Papier, Alu und Weissblech) und sind, im Unterschied zu den Ökohöfen, der Allgemeinheit üblicherweise jederzeit zugänglich.

¹ (Hafelin/Müller/Uhlman, Allgemeines Verwaltungsrecht. 7. Auflage. Rz 13.)

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Haushaltsabfälle und bezüglich ihrer Zusammensetzung und Menge damit vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250

Vollzeitstellen, u.a.: Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, Bioabfälle, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, usw.)

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften besonderer technischer und organisatorischer Massnahmen bedürfen, wenn sie umweltverträglich entsorgt werden sollen, dazu gehören u.a.: Leuchtstoffröhren, Leuchtbirnen, Autobatterien, gebrauchte Batterien, Arzneimittel oder Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Behältern gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Spezialgesetzgebung

Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung eines spezifischen Bereichs.

Unternehmen

Als solches gilt jede, mit eigener Nummer im Handelsregister eingetragene Firma oder Einzelfirmen innerhalb einer Unternehmensgruppe, die über ein übliches Entsorgungssystem verfügt (Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe). Auch andere juristische Personen wie auch eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 werden als «Unternehmen» angesehen.

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial

Unter unverschmutztem Aushubmaterial versteht man ausgehobenes oder ausgebrochenes Erdmaterial, das nicht zum abgetragenen Unter- oder Oberboden gehört. Als unverschmutzt gilt dieses Erdmaterial, wenn es mindestens zu 99 Gewichtsprozenten aus Lockergestein oder Schotter und im Übrigen (max. 1%) aus fremdstofffreien, mineralischen Bauabfällen besteht, die weder Siedlungs-, Bio-, oder andere, nicht-mineralische Bauabfälle enthalten. Dabei dürfen die im Erdmaterial enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff. 1 Bst. c VVEA nicht überschreiten oder deren Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sein.

Verwertung

Verwertung bedeutet jegliche Operation, die im Wesentlichen dazu dient, anstelle anderer Rohstoffe Abfälle zweckbringend zu verwenden, aber auch die Aufbereitung von Abfällen für solche Zwecke, die vom Abfallverursacher selber ausgeht.

Somit heisst Abfallverwertung, die Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe entweder in Energie oder in Recycling-Produkte umzuwandeln. Verwertung kann also vieles heissen: Recycling, Verbrennung und daraus resultierende Energiegewinnung (in Form von Dampf oder Strom), Kompostierung oder Vergärung (Biogasgewinnung). Abfallverwertung bietet eine Alternative zur einfachen Ablagerung in Deponien, dient der Schonung natürlicher Ressourcen und vermindert die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Natur und Umwelt.

Anhang 3

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr

Private:

Für natürliche Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde (wohnsässig):
 Pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts: Von 5 Fr. bis 45 Fr.
 multipliziert mit der Anzahl der folgenden Einwohnergleichwert-Einheiten:

Personen	1	2	3	4	5 od. mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.8	2.4	2.8	3

Für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (nicht wohnsässig):
 Pro Behausung (Pauschal):
 Von 15 Fr. bis 60 Fr.

Unternehmen:

Pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich

Kategorie 1: Industrielle Betriebe (Elektrizitätswerke usw.):
 Von 150 Fr. bis 600 Fr.

Kategorie 2: Hotels, einschliesslich Hotelrestaurants, Alters- und Pflegeheime, usw.:
 Von 60 Fr. bis 240 Fr.

Kategorie 3: Restaurants, Metzgereien, Bäckereien, usw.:
 Von 55 Fr. bis 220 Fr.

Kategorie 4: Lebensmittelgeschäfte, Tankstellenshops, usw.:
 Von 55 Fr. bis 220 Fr.

Kategorie 5: Bürobetriebe (Treuhand, Versicherungen, Anwälte, Notare, Ingenieure, usw.):
 Von 25 Fr. bis 100 Fr.

Kategorie 6: Andere gewerbliche Betriebe (Helikopterunternehmen, Wechselstuben, Handwerk, Coiffeur, Gastronomie ohne Küche, Bars, Tearooms, medizinische Berufe, kleinere Verkaufslokale für Souvenirs, Mineralien, Edelsteine usw.):
 Von 25 Fr. bis 100 Fr.

Kategorie 7: Weitere Kategorien: Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.

Öffentliche Verwaltung:

Pro öffentliche Verwaltung

Kategorie 1: Betriebe der öffentlichen Verwaltung des Bundes (z.B. Zoll):
Von 100 Fr. bis 400 Fr.

Kategorie 2: Betriebe der öffentlichen Verwaltung des Kantons:
Von 100 Fr. bis 400 Fr.

Kategorie 3: Betriebe der öffentlichen Verwaltung der Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Werkhof...):
Von 100 Fr. bis 400 Fr.

Kategorie 4: Weitere Kategorien: Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.

II Variable Gebühr

Die Gemeinde erhebt folgende variable Gebühren:

a) Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht)

Private:

Gewichtsgebühr: Von 0.10 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Unternehmen:

Gewichtsgebühr: Von 0.10 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Öffentliche Verwaltung:

Gewichtsgebühr: Von 0.10 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

b) Sperrgut

Private:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Unternehmen:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Öffentliche Verwaltung:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

c) Grünabfälle

Private:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Unternehmen:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Öffentliche Verwaltung:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

d) Karton

Private:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Unternehmen:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo

Öffentliche Verwaltung:

Gewichtsgebühr: Von 0 Fr. bis 0.70 Fr. pro Kilo